

## Entwurf

### „Rahmenvereinbarung“

**über den Informationsaustausch und die gegenseitige Abstimmung bei  
der beabsichtigten Realisierung von Tierhaltungsanlagen**

**vom**

....

zwischen

dem Städte- und Gemeindebund NRW; Kaiserswerther Straße 199-201,  
40474 Düsseldorf,

dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

- im Folgenden kommunale Spitzenverbände genannt –

und

dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V., Schorlemerstraße  
15, 48143 Münster,

dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V., Rochusstraße 18,  
53123 Bonn

- Im Folgenden Landwirtschaftsverbände genannt -

und

der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Siebengebirgsstraße 200,  
53229 Bonn

### **Präambel**

Ziel dieser Vereinbarung ist es darauf hinzuwirken, den landwirtschaftlichen Familienbetrieben mit Tierhaltung eine Standortperspektive mit nachhaltigen

Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, die im Einklang mit der Erhaltung gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den Kommunen und deren weiterer städtebaulichen Entwicklungsplanung steht. In Anerkennung und unter Beachtung der den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung obliegenden Planungshoheit und der immissionsschutz- und baurechtlichen Anforderungen sollen bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich die verschiedenen Interessen an der Flächennutzung vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens und vor Beantragung einer Bau- bzw. Immissionsschutzgenehmigung in einem respektvollen Miteinander ausgeglichen werden, um dem jeweiligen Interesse angemessenen und notwendigen Raum für eine nachhaltige und nachbarverträgliche Nutzung einschließlich der erforderlichen Entwicklung zukommen zu lassen. Diese Vorgehensweise soll dabei für Vorhaben Anwendung finden, die aufgrund besonderer Ausgangslagen (wie zB Siedlungsnähe, Größe der Vorhaben) problematische Fragestellungen aufwerfen oder bei denen widerstreitende Interessenlagen zu erwarten sind.

Damit solche widerstreitenden Interessen des kommunalen Planungsträgers und des landwirtschaftlichen Vorhabenträgers in Einklang gebracht werden können, wollen die Vertragsparteien gemeinsam dazu beitragen, dass die Errichtung von Tierhaltungsanlagen in Nordrhein-Westfalen wettbewerbsgerecht, städtebauverträglich, sowie umwelt-, gesundheits- und naturschutzverträglich erfolgt. Sie sind sich dabei einig in der Auffassung, dass eine leistungsfähige Veredelungswirtschaft ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung der heimischen landwirtschaftlichen Tierhaltung ist.

Insoweit soll mit dem Abschluss dieser Vereinbarung ein landeseinheitlicher Rahmen geschaffen werden, der eine frühzeitige Einbindung der Kommunen beim Neubau von Tierhaltungsanlagen durch eine umfassende Information, eine enge Kooperation und eine offene Kommunikation zwischen Vorhabenträger und betroffener kommunaler Gebietskörperschaft sicherstellt und damit hilft, die örtlichen Belange zu berücksichtigen, Konflikte im sich in der Regel anschließenden Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren zu vermeiden oder zu vermindern und so die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Regionale Vereinbarungen sollen sich zukünftig an dem durch diese Vereinbarung gesetzten Rahmen orientieren und unter Berücksichtigung der regionalen Belange die vorliegende Vereinbarung ergänzen. Bereits bestehende regionale Vereinbarungen haben, auch soweit sie über diese Vereinbarung hinausgehen, Vorrang und bleiben bestehen.

## **§ 1**

### **Planungsgespräche beim Bau neuer Tierhaltungsanlagen**

(1) Die Landwirtschaftsverbände und die Landwirtschaftskammer erklären sich dazu bereit, den Städten und Gemeinden als Trägern der örtlichen Bauleitplanung und den Kreisen als zuständigen Genehmigungsbehörden die Planungen von Bauvorhaben für neue Tierhaltungsanlagen zusammen mit dem Vorhabenträger nach dessen Zustimmung und vor Antragstellung eines bauordnungsrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Antrags -soweit bekannt- vorzustellen und mit ihnen insbesondere die Standortfrage unter Berücksichtigung der Siedlungsentwicklungsplanung der Kommune zu erörtern. Dabei werden auch Fragen des Immissionsschutzes behandelt. Eine Begleitung des Antragstellers bei diesem Planungsgespräch durch einen Vertreter der Landwirtschaftsverbände und der Landwirtschaftskammer wird ausdrücklich begrüßt. Im Einzelfall, insbesondere wenn die Tierhaltungsanlage im Siedlungsrandbereich geplant ist, kann dem Antragsteller auch die Ergreifung von aktiven Emissionsminderungsmaßnahmen empfohlen werden. Im Zusammenhang mit der Standortfindung und der Ausgestaltung des Vorhabens besteht die Möglichkeit, dass Beratungsangebot der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen.

(2) Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen den Städten und Gemeinden, sofern ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht vorliegt, von der Möglichkeit der planerischen Steuerung gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich erst dann Gebrauch zu machen, wenn im Rahmen der Planungsgespräche nach Abs. 1 erkennbar wird, dass eine konsensuale Lösung nicht herbeigeführt werden kann oder vor Beendigung der Gespräche ein Bau- oder

immissionsschutzrechtlicher Antrag gestellt worden ist.

(3) Alle Parteien gehen davon aus, dass das gesamte Abstimmungsverfahren für einen konkreten Standort in kürzester Zeit abgeschlossen wird, damit im Anschluss eine Beantragung des Vorhabens offiziell erfolgen kann.

(4) Alle Vertragspartner empfehlen ihrer Mitgliedschaft, einvernehmliche Standortentscheidungen anzustreben und bei umstrittenen Standortfragen die Belange und Interessen beider Seiten möglichst weitgehend zu berücksichtigen.

## **§ 2**

### **Information über zukünftige Bauvorhaben von Tierhaltungsanlagen**

(1) Kommunale Spitzenverbände, Landwirtschaftsverbände und Landwirtschaftskammer empfehlen einen regelmäßigen Austausch über den Bau- und Planungsstand der Tierhaltungsanlagen auf regionaler Ebene als Maßnahme zur frühzeitigen Einbeziehung aller Beteiligten. Darüber hinaus sollen im Interesse der Antragsteller Informationsgespräche zum aktuellen Ausbau und Planungsstand in Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und landwirtschaftlichen Kreisverbänden bzw. Kreisstellen erfolgen.

(2) Die Vertragspartner befürworten im Interesse der Antragsteller einen direkten und schnellen Informationsaustausch auf Fachebene. Landwirtschaftsverbände und Landwirtschaftskammer benennen hierfür gegenüber den Kommunen die zuständigen Ansprechpartner, z.B. Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Kreisverbände und Leiter der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW, die für Fragen zu Standorten im Bereich der Kommune zur Verfügung stehen. Ansprechpartner auf Seiten der Kommune ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte, soweit nicht eine bestimmte Dienststelle benannt wird.

**§ 3  
Allgemeine Maßnahmen**

- (1) Die kommunalen Spitzenverbände nutzen ihre verbandsinternen Kommunikationsmöglichkeiten, um eine verbesserte Information der Kommunen über alle in Zusammenhang mit der Entwicklung von Tierhaltungsanlagen relevanten Fragestellungen zu erreichen.
  
- (2) Die Vertragsparteien schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass ein partnerschaftliches Zusammenwirken und eine Konfliktminimierung beim Bau von Tierhaltungsanlagen für alle Beteiligten vorteilhaft sind.
  
- (3) Die Parteien sprechen sich dafür aus, dass zur Berücksichtigung der regionalen und jeweils landesspezifischen Gegebenheiten ggf. ergänzende Vereinbarungen zum gemeinsamen Vorgehen auf Kreisebene entwickelt werden.

**§ 4  
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung ergänzt das gemeinsame Bemühen, im Rahmen der anstehenden Novellierung des Baugesetzbuches eine Regelung der Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB für gewerbliche Tierhaltung zu finden.
  
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass nach Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren die Erfahrungen aus dieser Vereinbarung gegenseitig ausgetauscht werden und gemeinsam Bilanz gezogen wird.
  
- (3) Die Parteien erklären, dass sie eine Vertragsverlängerung zu diesem Zeitpunkt gemeinsam anstreben.

.....

Ort, Datum

Unterschriften